

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/277 vom 21. September 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_277

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/277 du 21 septembre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/277 del 21 settembre 2011

Regeste

Art. 87 Abs. 3 IVV Voraussetzungen für das Eintreten auf ein Gesuch um Rentenanpassung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. September 2011, IV 2009/277). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_811/2011

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf das Gesuch des Beschwerdeführers vom 6. Februar 2009 um Anpassung der Rente eingetreten ist. Die materielle Beurteilung bildet nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 22. Juli 2009, weshalb auf entsprechende Anträge der Parteien nicht einzutreten ist.

E. 2

2.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Der Veränderung des Invaliditätsgrades ist – mit Blick auf Art. 17 Abs. 2 ATSG – stets dann mittels Rentenerhöhung, Rentenherabsetzung oder Rentenaufhebung Rechnung zu tragen, wenn sich der der Leistung zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Bei der Anpassung einer Invalidenrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG geht es mithin darum, eine ursprünglich tatsächlich und rechtlich korrekte formell rechtskräftige Verfügung über eine Dauerleistung (Rente) an nach Eintritt der formellen Rechtskraft eingetretene Veränderungen tatsächlicher Natur anzupassen, das heisst eine nachträglich eingetretene tatsächliche Unrichtigkeit der formell rechtskräftigen Verfügung zu beheben. 2.2 Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads ist bei der Prüfung eines Gesuchs um Erhöhung der Rente wie auch bei der Prüfung einer Rentenanpassung von Amtes wegen die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (vgl. BGE 133 V 108). 2.3 Wird ein Gesuch um Rentenanpassung eingereicht, ist darin glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (Art. 87 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Der Sinn dieser Verfahrensbestimmung besteht darin, aus verfahrensökonomischen Gründen überflüssige aufwendige Sachverhaltsabklärungen zu vermeiden. Mit der Glaubhaftmachung einer erheblichen Veränderung soll also „belegt“ werden, dass weitere Abklärungen, die notwendig sind, um die Frage nach dem Vorliegen

einer erheblichen Veränderung beantworten zu können, nicht überflüssig sind. Das bedeutet zunächst, dass auch diesbezüglich zeitlicher Ausgangspunkt die letzte rechtskräftige Verfügung ist, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (vgl. BGE 130 V 71). Mit Glaubhaftmachen kann sodann nicht der allgemeine Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gemeint sein, würde doch damit im Ergebnis dem Gesuchsteller die volle Beweisführungslast überbunden. Es genügt vielmehr, dass für die geltend gemachte Veränderung wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich diese nicht erstellen lassen. Bei der Prüfung der Frage, ob die Vorbringen des Gesuchstellers glaubhaft sind, hat die Verwaltung unter anderem auch zu berücksichtigen, ob seit der rechtskräftigen Erledigung des letzten Verfahrens lediglich kurze oder schon längere Zeit vergangen ist; je nachdem sind an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen zu stellen (vgl. zum Ganzen den Entscheid 9C_688/2007 des Bundesgerichts vom 22. Januar 2008, E. 2.2, mit zahlreichen Hinweisen).

E. 3

3.1 Im vorliegenden Fall datiert die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rechtsanspruchs beruht, vom 10. Juli 2008. Ihr liegt in medizinischer Hinsicht das Gutachten der MEDAS Ostschweiz vom 5. Januar 2007 zugrunde. 3.2 Nach Erlass der Verfügung vom 10. Juli 2008 verfasste Dr. B.____ drei Stellungnahmen, nämlich am 23. Oktober 2008 (IV-act. 263), am 23. Juni 2009 (IV-act. 280) und am 5. November 2009 (act. G 13). Darin wird der psychische Zustand des Beschwerdeführers als im Wesentlichen unverändert beschrieben. Es werden zudem keine neuen Befunde beschrieben und keine neuen Diagnosen gestellt. Kernaussage ist vielmehr, die Arbeitsfähigkeit – die Dr. B.____ bereits vor Erlass der Verfügung vom 10. Juli 2008 auf deutlich weniger als 50 % schätzte bzw. als vollständig aufgehoben erachtete (vgl. IV-act. 206–47 f., 231–4 und 253) – habe zwischenzeitlich nicht gesteigert werden können; eine Arbeitsfähigkeit von 50 % sei nicht erreicht worden. Gesamthaft lässt sich den Stellungnahmen von Dr. B.____ mithin kein Indiz für eine Veränderung des psychischen Zustandes des Beschwerdeführers entnehmen. Bezüglich der Probleme im Zusammenhang mit der medikamentösen Behandlung des Diabetes (vgl. IV-act. 280) ist darauf hinzuweisen, dass diese bereits den Gutachtern der MEDAS Ostschweiz bekannt waren (vgl. IV-act. 240–15). Was sodann die geltend gemachte Verschlechterung der Sehfähigkeit anbelangt, so fehlt es an entsprechenden Befunden. Insbesondere hat der Beschwerdeführer nach Erlass der Verfügung vom 10. Juli 2008 – soweit ersichtlich – keinen Augenarzt konsultiert, der einen entsprechenden Bericht verfasst hätte. Zudem waren Probleme mit der Sehfähigkeit schon lange vor Erlass der Verfügung vom 10. Juli 2008 bekannt; so suchte der Beschwerdeführer bereits im Mai 2003 einen Augenarzt auf (IV-act. 111–5). Diesbezüglich ist mithin ebenfalls nicht von einer relevanten Veränderung des Sachverhalts auszugehen; jedenfalls ist eine solche nicht glaubhaft gemacht. 3.3 Was sodann den Bericht von Dr. C.____ vom 20. August 2009 betrifft (act. G 5), so lässt sich diesem ebenfalls keine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes entnehmen. Abgesehen vom Verdacht auf eine diabetische Polyneuropathie (vgl. hierzu nachfolgende E. 3.4) wird im Vergleich zum Bericht vom 30. Oktober 2006 (act. G 7.2) keine neue Diagnose angeführt. Beurteilend wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich die psycho-musculo-skelettale Problematik weiterhin chronifiziert habe. Bezüglich

Arbeitsfähigkeit wird auf den Bericht vom 30. Oktober 2006 verwiesen und weiterhin die Auffassung vertreten, diese sei vollständig aufgehoben. 3.4 Was den Verdacht auf eine diabetische Polyneuropathie betrifft, so wurde der Beschwerdeführer am 16. September 2009 neurologisch untersucht. Im entsprechenden Bericht von Dr. D.____ (act. G 7.1) wird die Verdachtsdiagnose zwar bestätigt, indem eine leichte diabetische Polyneuropathie diagnostiziert wird. Allerdings führte Dr. D.____ aus, diese sei nicht so stark ausgeprägt, dass sie relevante neuropathische Schmerzen erklären könnte. Eine relevante zusätzliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit aufgrund der leichten Polyneuropathie scheint angesichts dessen unwahrscheinlich. 3.5 Auch den übrigen Akten lassen sich keine Hinweise auf eine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers entnehmen. Einzig in der neu gestellten Diagnose einer leichten diabetischen Polyneuropathie liesse sich somit eine Veränderung erblicken. Diese ist aber gemäss Aktenlage zu wenig ausgeprägt, um eine relevante zusätzliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit nach sich zu ziehen. Eine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV seit Erlass der Verfügung vom 10. Juli 2008 ist damit nicht glaubhaft. Die Beschwerdegegnerin ist angesichts dessen zu Recht nicht auf das entsprechende Gesuch vom 6. Februar 2009 eingetreten.

E. 4

4.1 Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4.2 Dem Beschwerdeführer wurde am 15. Dezember 2009 die unentgeltliche Prozessführung (unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverteidigung) bewilligt. Wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten und der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 288 Abs. 1 der Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen [ZPO/SG] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). 4.3 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien. 4.4 Der Staat ist zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Der Rechtsvertreter reichte keine Kostennote ein. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer selbst Beschwerde erhob, der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mithin lediglich die Replik (mit Ergänzung wenige Tage später) verfasste, ist die Entschädigung pauschal auf Fr. 2'000.-- festzulegen und gemäss Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes (AnwG; sGS 963.70) um einen Fünftel zu kürzen. Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.